

Kleine kriminalistische Bücherei

herausgegeben von

Hans Schneickert.

4

Kriminalistische
Spurensicherung

Sammlung dienstlicher Anweisungen
und sachverständiger Ratschläge

für den Dienstgebrauch und für Polizeischulen.

Herausgegeben von

Dr. jur. Hans Schneickert,

Leiter des Erkennungsdienstes beim
Polizeipräsidium Berlin.

Mit 2 Abbildungen.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.



Berlin und Leipzig 1925.

Walter de Gruyter & Co.

normals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Druck der Roßberg'schen Buchdruckerei in Leipzig.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Das vorliegende Büchlein war bisher oft ein guter Ratgeber in der Praxis wie auch bei der Ausbildung der jungen Polizeibeamten. Es hat daher bei der Neuauflage manche Ergänzungen erfahren, die teils auf Wünsche von Beamten, teils auf eigene Entschliebung zurückzuführen sind und seinen Wert erhöhen sollen. So sind neu aufgenommen worden die Ausführungen über die richtige Beurteilung von gesicherten Tatortfingerspuren, beachtliche Ratschläge für die Anforderung von Polizeidiensthunden sowie einige kriminaltaktische Winke für die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten. Aber auch sonst hat das Büchlein an manchen Stellen eine Bereicherung erfahren, wie sie der gegenwärtige Stand der Wissenschaft und Praxis verlangt. Wer das in gedrängter Kürze Dargestellte versteht, beherrscht und beachtet, kann schon recht viel für seinen Beruf.

Möge das Büchlein auch weiter gute Dienste leisten.

Berlin, Ostern 1925.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort zur zweiten Auflage	3
Einleitung	5
I. Anleitung für die Bearbeitung von Kapitalverbrechen	9
II. Der Mordbereitschaftsdienst	30
III. Inhalt der Utensilientasche für den Tatort	34
IV. Sicherung von Blutspuren	36
V. Aufbewahrung von Leichenteilen	43
VI. Die Fingerabdrucknahme	46
VII. Anweisung für die Beschaffung von Vergleichungs- schriftproben	57
VIII. Winke für die Beschlagnahme und Versendung von Ob- jekten zwecks photographischer und chemischer Unter- suchung derselben	65
IX. Die Sicherung von Spuren bei Brandstiftungen	68
X. Beschlagnahme und Durchsuchung	71
XI. Sonstige Spuren	82
XII. Fingierte Spuren und Beweise	86
XIII. Was ist bei der Anforderung von Polizeidienstlichen zu beachten?	89
XIV. Winke für das Verhör	91
Sachregister	93

Einleitung.

Das Beweisverfahren im Strafprozeß gegen vorläufig unbekannte oder leugnende Täter stützt sich wesentlich auf das Sammeln und Bewerten von Indizien, Verbrechensspuren jeder Art. Es hat sich im Laufe der Jahre eine besondere Kriminaltechnik herausgebildet, die einen wesentlichen Inhalt der gesamten Polizeiwissenschaft ausmacht. Wenn auch die Ausbildung der mit der Erforschung strafbarer Handlungen beauftragten Beamten noch kein oder, wo es eingeführt ist, noch kein einheitliches Lehrprogramm aufzuweisen hat, wird doch seit neuester Zeit auch ein Hauptgewicht auf eine sachgemäße und zweckdienliche Spurensicherung gelegt. Was dem Polizeibeamten hiervon nicht im Unterricht beigebracht wird, muß er sich trotz aller Gefährlichkeit der Mängel und Fehler in seiner Unterweisung in dieser Hinsicht erst allmählich in der Praxis aneignen. Bei wichtigen Strafsachen mußte mit dienstlichen Anweisungen und Merkblättern nachgeholfen werden, um von den Beamten ein zielsicheres und umsichtiges Vorgehen verlangen und erwarten zu können. Daß aber trotz aller Ermahnungen und Ratschläge doch täglich noch die aller schwersten Fehler in der Sicherung und Verwahrung, namentlich aber auch bei der Versendung von Überführungsstücken gemacht werden und nicht z. B. eine einfache Fenster

scheibe, ein Teller, ein Glas u. dgl. mit Fingerabdrücken so verpackt werden kann, daß es unbeschädigt am Bestimmungsort ankommt, hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß diese Anweisungen und Ratsschläge nicht in geeigneter Weise verbreitet und den Beamten selbst in die Hand gegeben werden, aber auch darin, daß ihre Tätigkeit zu wenig überwacht wird, sei es aus Unkenntnis, sei es aus Gleichgültigkeit. So werden oft wichtige Spuren zwar sorgfältig gesammelt, aber durch eine spätere nachlässige Behandlung beschädigt oder ganz vernichtet oder gar durch neue irreführende Spuren vermehrt, was auch oft zu unliebsamen, aber berechtigten Vorwürfen gegen solche unvorsichtige oder gleichgültige Beamte führt. Um dies zu verhindern, muß der ganzen Lehre der objektiven Beweisicherung immer mehr Gewicht beigelegt werden, sei es im Polizeiunterricht, sei es in der Praxis der polizeilichen und richterlichen Beamten.

Bisher hat es aber an einer planmäßigen Sammlung und Verbreitung der für die Spurensicherung so wichtigen Anweisungen und Ratsschläge Sachverständiger gefehlt. Diesem offenbaren Mangel soll das vorliegende Büchlein in erster Linie abhelfen. Gibt man es dem ausführenden Beamten in die Hand, wird er viel leichter in der Lage sein, sich im Bedarfsfalle über die zweckmäßige Durchführung seiner Aufgabe selbst rasch und zuverlässig zu unterrichten.

Dabei kommt es nicht so sehr auf die einzelnen vorgeschlagenen Methoden der Spurensicherung und die Erlernung der dazu nötigen technischen Handgriffe an, z. B. beim Ausgießen von Fußspuren, weil diese in mehreren Lehrbüchern

ausführlich beschrieben sind und eine gewisse praktische Übung voraussetzen, die auch durch schriftliche Anleitungen nicht ersetzt werden können; meistens ist ober doch der eine oder andere Beamte einer Polizeibehörde oder Gendarmeriestation damit vertraut. Gleichwohl war eine richtige Abgrenzung der taktischen und technischen Anweisungen und Ratschläge nicht leicht, auch nicht streng durchzuführen.

Die in die Sammlung aufgenommenen Anweisungen sind zum Teil in langjähriger Praxis der Berliner Kriminalpolizei oder von erfahrenen gerichtlichen Sachverständigen erprobt worden und werden häufig auch von Polizeibehörden in den Provinzen und Nachbarstaaten begehrt. An erster Stelle wird die „Anleitung für die Bearbeitung von Kapitalverbrechen“ wiedergegeben, ein im Jahre 1902 vom Polizeipräsidenten Berlin zusammengestelltes, aber nur für den inneren Dienst bestimmt gewesenes Schriftchen. Es enthält in kurzgefaßter Darstellung alles, was der Beamte bei Aufklärung der schwersten Straftat, des Mordes, überhaupt zu beachten hat, vom ersten Angriff bis zur Sicherung aller vorhandenen Spuren, ohne aber die hierfür nötigen Winke selbst zu geben. Diese „Anleitung“ ist daher im Text, soweit notwendig, ergänzt und mit sachdienlichen Anmerkungen versehen worden. Es reihen sich daran, gewissermaßen als „Ausführungsbestimmungen“, weitere Anweisungen und Ratschläge über die eigentliche Spurensicherung, insbesondere deren Verwahrung, Verpackung und Versendung, wie sie zur Erhaltung der Überführungsstücke notwendig beachtet werden müssen und von den später in Tätigkeit tretenden Sachverständigen mit berechtigtem und

dringendem Wunsche auch immer wieder hervorgehoben werden. Eine so wesentliche Grundlage der zu erstattenden Gutachten, wie sie die am Tatort entdeckten Spuren und Verbrechenswerkzeuge bieten, verlangen auch eine äußerst sorgfältige Behandlung seitens aller Beteiligten. Spurensicherung ist Sammlung von Tatsachenmaterial. Die Tatsachen oder Indizien sind sinnlich wahrnehmbare Objekte und Vorgänge, deren richtige Beurteilung von der richtigen Erkenntnis von Ursache und Wirkung abhängt, also von naturwissenschaftlichen Dingen. Die Spurensicherung muß zu einem vollwertigen Lehrgegenstand in den Polizeischulen eingeführt werden. Dazu soll die vorliegende Sammlung eine Anregung geben.

I. Anleitung für die Bearbeitung von Kapitalverbrechen¹⁾.

1. **Vorbemerkung.** Die nachstehende Anleitung für die Bearbeitung von Kapitalverbrechen enthält keine unbedingt bindenden Vorschriften, die in jedem Falle wörtlich zu befolgen wären. Die Dienstanweisung ist vielmehr als eine Reihe von praktisch erprobten und bewährten Grundsätzen aufzufassen, welche im großen und ganzen für den Gang der ersten Ermittlungen maßgebend sein werden. Dagegen bleibt die Bestimmung der einzelnen Maßnahmen, welche die Sachlage in jedem besonderen Falle erfordert, nach wie vor der pflichtgemäßen Sorgfalt des leitenden Beamten überlassen.

Mehr als bei Erforschung strafbarer Handlungen sind bei der Bearbeitung von Kapitalverbrechen die Fragen als Richtlinien zu beachten: Wer, was, wo, womit, warum, wie und wann?

A. Tatort in Wohnungen und sonstigen Innenräumen.

2. Beim Eintreffen auf dem Tatorte ist zunächst dessen strengste Absperrung im engeren und weiteren Umfange zu veranlassen²⁾.

¹⁾ Amtliche Ausgabe des Polizeipräsidentiums Berlin vom 3. Juli 1902. (Begriffen).

²⁾ Vgl. die unter II gegebene Anordnung. Auch Haustiere müssen ferngehalten werden.

10 Anleitung für die Bearbeitung von Kapitalverbrechen.

3. Es ist zu vermeiden, unmittelbar an die Leiche heranzugehen, bevor nicht zum mindesten die nähere Umgebung sorgfältig nach Spuren aller Art abgesucht worden ist. Es muß verhindert werden, daß Spuren — insbesondere Fuß- und Blutspuren am Boden, verlorene oder fortgeworfene Gegenstände (z. B. Papier, Knöpfe, Kleiderfedern u. dgl. — in den Erdboden hineingetreten¹⁾ werden.

4. Ist es zweifelhaft, ob der Tod des Opfers des Verbrechens bereits eingetreten ist, oder sind Lebenszeichen an ihm wahrnehmbar, so ist der zunächst erreichbare Arzt herbeizurufen, der den eingetretenen Tod festzustellen oder die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung des Verletzten zu treffen hat. Läßt sich bei diesen Maßnahmen der objektive Tatbestand nicht erhalten, so ist vorher der Tatbestand, soweit er eine Änderung erfahren soll, genau aufzunehmen, insbesondere die Lage des Körpers und der einzelnen Glieder, Blutausflüsse usw. (vgl. Ziff. 10).

Hält bei vorhandener Todesgefahr der Arzt den Verletzten für vernehmungsfähig, so ist dieser je nach Entscheidung des Arztes sofort abzuhören oder es ist zwecks eidlicher Vernehmung der für solche Fälle bestimmte Richter zum sofortigen Erscheinen am Tatorte aufzufordern unter dem Hinweis, daß (bei Mordversuch) der lebensgefährlich Verletzte nach ärztlichem Ausspruch noch vernehmungsfähig ist.

In Fällen besonders dringlicher Art sind gleichlautende

¹⁾ Oder auf hartem Boden zertreten.